

## Anlage 2

### 041/24, Neue Satzung des VHS e. V.

## Synopse / Vergleichsfassung

### Satzung

#### Volkshochschule Offenburg e.V., Verein zur Förderung der außerschulischen Bildung

Dieser Synopse können Sie die vorgeschlagenen Änderungen der Vereinssatzung (jeweils mit einer kurzen Erläuterung) entnehmen. Ergänzungsvorschläge sind grün hervorgehoben; Streichungsvorschläge sind ~~rot~~ hervorgehoben. Durch die Änderungen hat sich die Nummerierung teilweise geändert. Der Übersichtlichkeit wegen sind Umnummerierungen jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

|     | Aktuelle Fassung (mit Änderungsvorschlägen)  | Neue Fassung (Vorschlag - Klarfassung)  | Erläuterung  |
|-----|--|---|--|
| § 1 | <b>Name und Sitz</b>   | <b>Name und Sitz</b>  |  |
| 1.1 | Der Verein führt den Namen Volkshochschule Offenburg e. V., Verein zur Förderung der außerschulischen Bildung. <del>Der Verein ist unter diesem Namen in das Vereinsregister in Offenburg eingetragen.</del> | Der Verein führt den Namen <i>Volkshochschule Offenburg e. V., Verein zur Förderung der außerschulischen Bildung.</i> | <i>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</i> |
| 1.2 | <i>Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.</i>  | Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  | <i>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</i> |
| 1.3 | Sitz des Vereins ist Offenburg.  | Sitz des Vereins ist Offenburg.   | --   |

| § 2 | Zweck  | Zweck   |   |
|-----|--|---|---|
| 2.1 | Der Verein ist eine Einrichtung des Kultur- und Bildungswesens mit einem breit gefächerten Angebot. Er arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen, überkonfessionell und überparteilich. Die Unabhängigkeit in der Gestaltung des Programms und bei der Auswahl der Lehrenden wird gewährleistet.   | Der Verein ist eine Einrichtung des Kultur- und Bildungswesens mit einem breit gefächerten Angebot. Er arbeitet unabhängig von Gruppeninteressen, überkonfessionell und überparteilich. Die Unabhängigkeit in der Gestaltung des Programms und bei der Auswahl der Lehrenden wird gewährleistet.  | <i>Es handelt sich um eine Verschiebung der Regelung aus (bisher) § 2 (2).</i>        |
| 2.2 | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.   | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  | <i>Es handelt sich um eine Verschiebung der Regelung aus (bisher) § 3 (1) S. 1.</i>   |
| 2.3 | Der Verein verfolgt im Einzelnen folgende Zwecke i. S des § 52 AO:<br><br>a) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe,<br><br>b) Förderung von Kunst und Kultur,<br><br>c) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,<br><br>d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, | Der Verein verfolgt im Einzelnen folgende Zwecke i. S des § 52 AO:<br><br>g) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe,<br><br>h) Förderung von Kunst und Kultur,<br><br>i) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, | <i>Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.</i> |

|     |  |   |  |
|-----|--|---|--|
|     | <p>e) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,</p> <p>f) Förderung der Heimatpflege und Heimatkultur.</p>  | <p>j) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,</p> <p>k) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,</p> <p>l) Förderung der Heimatpflege und Heimatkultur.</p>  |  |
| 2.4 | <p><del>Aufgabe des Vereins Volkshochschule Offenburg e.V. ist es, die</del> Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Betrieb der Volkshochschule, <del>die der</del> Kunsthochschule und <del>das dem</del> Institut für Deutsche Sprache im Ortenaukreis. <del>Dabei sind mit</del> allen ihren Einrichtungen zu führen und zu erhalten sowie entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen weiter auszubauen. Insbesondere werden die Zwecke im Einzelnen durch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Kursen verwirklicht, mittels derer die Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsausbildung oder Berufsbildung und unter die in Absatz 2 genannten Zwecke, verbessert werden sollen. <del>und gegebenenfalls andere Institutionen, die im Kultur- und Bildungswesen tätig sind, zu fördern.</del></p> | <p>Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Betrieb der Volkshochschule, der Kunsthochschule und dem Institut für Deutsche Sprache im Ortenaukreis. Dabei sind alle einzelnen Einrichtungen zu führen und zu erhalten sowie entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen weiter auszubauen. Insbesondere werden die Zwecke im Einzelnen durch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Kursen verwirklicht, mittels derer die Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsausbildung oder Berufsbildung und unter die in Absatz 2 genannten Zwecke, verbessert werden sollen.</p> | <p><i>Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.</i></p> |

|            |   |   |   |
|------------|---|---|---|
| 2.5        | Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen.  | Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>  |
| <b>§ 3</b> | <b>Gemeinnützigkeit</b>   | <b>Gemeinnützigkeit</b>   |   |
| 3.1.       | <del>Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</del> Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.                                 | Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.  | <i>Die Regelung wurde verschoben in § 2 (2) neu.</i>  |
| 3.2.       | Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd wären oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. | Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd wären oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. | --  |
| 3.3.       | Im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung kann der Verein mit anderen Körperschaften kooperieren (z.B. sich zum Verbund zusammenschließen oder Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an diesen beteiligen).                                | Im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung kann der Verein mit anderen Körperschaften kooperieren (z.B. sich zum Verbund zusammenschließen oder Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an diesen beteiligen).                                | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Die inzwischen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sehen derartige Kooperationen ausdrücklich vor.</i> |

| § 4 | Mitgliedschaft   | Mitgliedschaft  |   |
|-----|--|---|---|
| 4.1 | Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen <b>des öffentlichen oder privaten Rechts</b> sein. <del>Ausgenommen sind Personen, die durch einen Arbeitsvertrag oder einen Werkvertrag an den Verein gebunden sind. Derzeit sind</del>   | Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.   | <i>Die bisherige Regelung zur Mitgliedschaft ist missverständlich und lückenhaft. Die neue Formulierung soll klarer regeln, wer (i) Mitglied und (ii) für das Mitglied delegiert / entsandt / als Vertreter bestellt ist.</i> |
| 4.2 | <p><b>Solange und soweit</b> die Stadt Offenburg, <del>vertreten durch die Oberbürgermeisterin, den Kulturdezernenten der Stadt Offenburg, 9 Vertreter/innen des Gemeinderats der Stadt Offenburg,</del> sowie die Gemeinden Hohberg, Neuried, Ortenberg und Schutterwald, <del>jeweils vertreten durch den Bürgermeister,</del> Mitglieder <b>des Vereins sind, gilt für diese:</b></p> <p>a) <b>die Gemeinde Hohberg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Hohberg vertreten,</b></p> <p>b) <b>die Gemeinde Neuried wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Neuried vertreten,</b></p> <p>c) <b>die Gemeinde Ortenberg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Ortenberg vertreten,</b></p> | <p>Solange und soweit die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Hohberg, Neuried, Ortenberg und Schutterwald Mitglieder des Vereins sind, gilt für diese:</p> <p>a) die Gemeinde Hohberg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Hohberg vertreten,</p> <p>b) die Gemeinde Neuried wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Neuried vertreten,</p> <p>c) die Gemeinde Ortenberg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Ortenberg vertreten,</p> <p>d) die Gemeinde Schutterwald wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Schutterwald vertreten,</p> | <i>Wie oben: Zwischen Mitgliedern und Vertretern soll klarer delegiert werden. Die Satzung hat die bisherige Handhabung nur unzureichend abgebildet und zu Unklarheiten geführt.</i>  |

|     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
|     | <p>d) die Gemeinde Schutterwald wird in der Mitgliederversammlung durch den/die BürgermeisterIn der Gemeinde Schutterwald vertreten,</p> <p>e) die Stadt Offenburg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die OberbürgermeisterIn der Stadt Offenburg vertreten (diese/r kann dabei stets durch den/die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Offenburg vertreten werden); sie hat außerdem das Recht zur Entsendung zusätzlicher Delegierter in die Mitgliederversammlung: (i) des/der KulturdezernentIn der Stadt Offenburg und (ii) bis zu 9 VertreterInnen des Gemeinderats der Stadt Offenburg</p> | <p>e) die Stadt Offenburg wird in der Mitgliederversammlung durch den/die OberbürgermeisterIn der Stadt Offenburg vertreten (diese/r kann dabei stets durch den/die Fachbereichsleitung Kultur der Stadt Offenburg vertreten werden); sie hat außerdem das Recht zur Entsendung zusätzlicher Delegierter in die Mitgliederversammlung: (i) des/der KulturdezernentIn der Stadt Offenburg und (ii) bis zu 9 VertreterInnen des Gemeinderats der Stadt Offenburg</p> |  |
| 4.3 | <p>Ausgenommen von der Mitgliedschaft und von der Delegation in die Mitgliederversammlung sind Personen, die mit dem Verein einen Arbeits-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder Werkvertrag abgeschlossen haben. Dies gilt jedoch nur, solange das entsprechende Vertragsverhältnis besteht.</p>   | <p>Ausgenommen von der Mitgliedschaft und von der Delegation in die Mitgliederversammlung sind Personen, die mit dem Verein einen Arbeits-, Dienst-, Geschäftsbesorgungs- oder Werkvertrag abgeschlossen haben. Dies gilt jedoch nur, solange das entsprechende Vertragsverhältnis besteht.</p>  | <p><i>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Die Regelung war schon bisher in § 4 enthalten.</i></p>  |
| 4.4 | <p>Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim <del>Verstand</del>Aufsichtsrat des Vereins zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet <del>sodann</del> über die Mitgliedschaft, <del>wobei sie das Recht hat, diese von einem Mitgliedsbeitrag abhängig zu machen</del> durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht</p>   | <p>Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Aufsichtsrat des Vereins zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die Mitgliedschaft durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.</p>   | <p><i>Im Rahmen der Satzungsneufassung sollen die Kompetenzen klarer geregelt werden, sodass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>das laufende Geschäft durch den (geschäftsführenden) Vorstand,</i></li> </ul> |

|     |   |   |   |
|-----|---|---|---|
|     | nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung durch den Aufsichtsrat und</i></li> <li>- <i>Grundlagengeschäfte durch die Mitgliederversammlung</i></li> </ul> <i>geführt werden. Im Übrigen handelt es sich um Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen.</i>   |
| 4.5 | <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) <del>Durch</del> Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden muss. <del>Für die Stadt Offenburg und andere;</del> für juristische Personen <del>des öffentlichen oder privaten Rechts</del> beträgt die <del>Kündigungsfrist</del> Austrittsfrist <del>längstens</del> 2 Jahre, für natürliche Personen beträgt sie 6 Monate,</p> <p>b) durch Ausschluss, <del>der auf mehrheitlichen des Mitglieds aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,</del> (z.B. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft den Verein geschädigt <del>hat,</del> oder <del>in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat),</del></p> | <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden muss; für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beträgt die Austrittsfrist längstens 2 Jahre, für natürliche Personen beträgt sie 6 Monate,</p> <p>b) durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung (z.B. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft den Verein geschädigt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen hat),</p> <p>c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes (z.B. durch Auflösung oder Tod).</p> | <p><i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Die Regelung betrifft die Mitglieder selbst, nicht die für sie entsandten / delegierten Personen; bislang wurden diese unterschiedlichen rechtlichen Positionen in der Satzung nicht hinreichend unterschieden.</i></p> <p><i>Die bislang für den Austritt geltende Kündigungsfrist ist zu lang bemessen und daher unwirksam. Die neue Regelung entspricht der vereinsrechtlich maximal zulässigen Frist.</i></p> |

|      |   |   |  |
|------|---|---|--|
|      | <p>c) <del>durch den Tod bzw.</del> durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes (z.B. durch Auflösung oder Tod).</p> <p>e) <del>bei den vom Gemeinderat der Stadt Offenburg bestellten Mitgliedern durch Beschluss des Gemeinderats oder mit Beendigung ihres Gemeinderatsmandates.</del></p>  |   |  |
| 4.6. | <p><del>Der</del> Beim Ausschluss eines Mitglieds setzt der Vorstand <del>setzt</del> das betroffene Mitglied unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann <del>auf</del> vom betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Schreibens beim Aufsichtsrat angefochten werden, <del>der darüber durch Beschluss entscheidet.</del></p> | <p>Beim Ausschluss eines Mitglieds setzt der Vorstand das betroffene Mitglied unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Schreibens beim Aufsichtsrat angefochten werden, der darüber durch Beschluss entscheidet.</p> | <p><i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i></p>                          |
|      | <b>Berater</b>  |   |  |
|      | <p><del>Auf Vorschlag des Vorstandes können Berater(innen) von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die den Verein insbesondere in der inhaltlichen Arbeit unterstützen.</del></p>   | --  | <p><i>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung wurde lediglich verschoben.</i></p> |



| § 5  | Mitgliedsbeiträge  | Mitgliedsbeiträge   |  |
|------|--|---|--|
| 5.1  | Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, <del>es sei denn, es wird gemäß § 4 Abs. 3 im Einzelfall ein Mitgliedsbeitrag vereinbart. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.</del>  | Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>   |
| 5.2  | Mitgliedsbeiträge können im Einzelfall und unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes vereinbart werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.  | Mitgliedsbeiträge können im Einzelfall und unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes vereinbart werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>   |
| § 6  | Verpflichtung von Mitgliedern  | Verpflichtung von Mitgliedern   |  |
| 6.1. | Die Stadt Offenburg verpflichtet sich, die Volkshochschule Offenburg e.V. in ihrem Bestand angemessen zu sichern.  | Die Stadt Offenburg verpflichtet sich, die Volkshochschule Offenburg e.V. in ihrem Bestand angemessen zu sichern.   | --   |
| 6.2. | Für den Bereich der <del>Vhs</del> VHS stellen die Gemeinden und die Stadt Offenburg dem Verein die Unterrichts- und Verwaltungsräume kostenfrei <del>oder zu angemessenen Bedingungen</del> zur Verfügung. <del>Die Stadt Offenburg stellt für die Bereiche Kunstschule und Institut für deutsche Sprache die auf dem Kulturforum befindlichen Räume ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.</del> Das Nähere regeln <del>abzuschließende</del> Benutzungsverträge. | Für den Bereich der VHS stellen die Gemeinden und die Stadt Offenburg dem Verein die Unterrichts- und Verwaltungsräume kostenfrei oder zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung. Das Nähere regeln Benutzungsverträge. | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Details sind in separaten Verträgen zu regeln, weshalb die Satzungsregelung an dieser Stelle kurz bleiben kann.</i> |

| § 7 | Organe  | Organe   |   |
|-----|---|--|---|
| 7.1 | Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Aufsichtsrat (§ 9) und der (geschäftsführende) Vorstand (§ 10)   | Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Aufsichtsrat (§ 9) und der (geschäftsführende) Vorstand (§ 10).   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>  |
| 7.2 | Der Verein hat eine Fachliche Leitung (§ 11).   | Der Verein hat eine Fachliche Leitung (§ 11).  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>  |
| 7.3 | Auf Vorschlag des Vorstandes können Berater(innen) von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die den Verein insbesondere in der inhaltlichen Arbeit unterstützen.   | Auf Vorschlag des Vorstandes können Berater(innen) von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die den Verein insbesondere in der inhaltlichen Arbeit unterstützen.  | <i>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung wurde lediglich verschoben.</i>   |
| § 8 | Die Mitgliederversammlung   | Die Mitgliederversammlung  |   |
| 8.1 | Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. <del>Sie und den nach § 4 (2) zusätzlich entsandten Delegierten.</del>  | Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und den nach § 4 (2) zusätzlich entsandten Delegierten.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Sie dient der besseren Differenz zwischen Mitgliedern und entsandten / delegierten Personen.</i>   |
| 8.2 | Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal <del>durch den Vorstand des Vereins</del> einzuberufen. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies <del>vom Vorstand gewünscht wird oder</del> von mind. 30% der Mitglieder schriftlich beantragt wird; die Anzahl etwaiger Delegierter bleibt dabei unberücksichtigt.<br><br><del>Geschäftsführer und Fachliche Leiter nehmen an</del> | Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mind. 30% der Mitglieder schriftlich beantragt wird; die Anzahl etwaiger Delegierter bleibt dabei unberücksichtigt. | <i>Es handelt sich um Klarstellungen ohne inhaltliche Änderung. Die Regelungen sind zum Teil lediglich verschoben worden. Die Regelungen zu den Formalien der Mitgliederversammlung werden in diesem § 8 generell neu geordnet, um mehr Klarheit zu schaffen.</i> |

|      |   |   |  |
|------|---|---|--|
|      | <del>den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall anders.</del>   |   |  |
| 8.3. | Die Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.   | Die Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>   |
| 8.4. | Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der <del>anwesenden Mitglieder</del> Anwesenden beschlussfähig. <del>Bei Abstimmung entscheidet</del>   | Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>   |
| 8.5. | Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied bzw. die für das Mitglied die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmende Person sowie, im Fall einer Delegation nach § 4 (2), jede/r Delegierte. Jede dieser Personen hat eine Stimme.  | Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied bzw. die für das Mitglied die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmende Person sowie, im Fall einer Delegation nach § 4 (2), jede/r Delegierte. Jede dieser Personen hat eine Stimme.  | <i>Die Satzung enthielt bislang nur rudimentäre Vorgaben zu den Stimmrechten, insbesondere mit Blick auf die Delegierten. Die Regelung soll deswegen angepasst und klarer formuliert werden.</i> |
| 8.6. | Das Stimmrecht kann (i) für alle stimmberechtigten Personen auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht durch Bevollmächtigte, bei denen es sich auch um andere stimmberechtigte Mitglieder oder Delegierte handeln kann, und (ii) für nach § 4 (2) zusätzlich entsandte Delegierten, wenn und soweit es sich um Mitglieder des Gemeinderats handelt, | Das Stimmrecht kann (i) für alle stimmberechtigten Personen auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht durch Bevollmächtigte, bei denen es sich auch um andere stimmberechtigte Mitglieder oder Delegierte handeln kann, und (ii) für nach § 4 (2) zusätzlich entsandte Delegierten, wenn und soweit es sich um Mitglieder | <i>Die Satzung enthielt bislang keine Regelung zur Möglichkeit der Vertretung bzw. eine Differenzierung zu den Delegierten.</i>  |

|      |   |   |   |
|------|---|---|---|
|      | durch deren ständige Vertreter, ausgeübt werden. Die Übernahme mehrerer Vollmachten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Vollmachten sind spätestens in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und in Kopie zum Protokoll nach § 8 (10) zu nehmen.   | des Gemeinderats handelt, durch deren ständige Vertreter, ausgeübt werden. Die Übernahme mehrerer Vollmachten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Vollmachten sind spätestens in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und in Kopie zum Protokoll nach § 8 (10) zu nehmen.   |   |
| 8.7. | Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit; maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt auch für Grundlagenbeschlüsse, z.B. über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheiten außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen. | Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit; maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt auch für Grundlagenbeschlüsse, z.B. über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheiten außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen. | <i>Es handelt sich um Klarstellungen ohne inhaltliche Änderung.</i> |
| 8.8. | Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die entsprechende Versammlung einen Versammlungsleiter.  | Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die entsprechende Versammlung einen Versammlungsleiter.  | <i>Es handelt sich um Klarstellungen ohne inhaltliche Änderung.</i> |

|       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
| 8.9.  | Der Vorstand, die Aufsichtsratsmitglieder und die Fachlichen LeiterInnen nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall den Ausschluss dieser Personen von der Teilnahme (z.B. aufgrund eines besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses). Der Ausschluss von der Teilnahme kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte beschlossen werden. | Der Vorstand, die Aufsichtsratsmitglieder und die Fachlichen LeiterInnen nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall den Ausschluss dieser Personen von der Teilnahme (z.B. aufgrund eines besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses). Der Ausschluss von der Teilnahme kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte beschlossen werden. | <i>Die Regelung wurde im Grundsatz lediglich verschoben, im Übrigen wurde sie konkretisiert. Grundsätzlich sollen Vorstand, Aufsichtsratsmitglieder und Fachliche LeiterInnen an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Die Mitglieder haben es jedoch in der Hand, den Teilnehmerkreis durch Beschluss zu verkleinern.</i>                              |
| 8.10. | Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses enthält das Datum der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände sowie die hierzu gefassten Beschlüsse im Wortlaut ebenso wie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.  | Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses enthält das Datum der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände sowie die hierzu gefassten Beschlüsse im Wortlaut ebenso wie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Die Klarstellung soll den Protokollanten die Arbeit erleichtern, indem sie den erforderlichen Rahmen vorgibt.</i>   |
| 8.11. | Die Mitgliederversammlung ist zuständig für<br>a) die Aufnahme <del>neuer Mitglieder</del> , und den Ausschluss von Mitgliedern<br>b) die Wahl des Abschlussprüfers,<br>c) die Wahl <del>der</del> von Berater(innen) im Sinne des § 7 (3),  | Die Mitgliederversammlung ist zuständig für<br>a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern<br>b) die Wahl des Abschlussprüfers,<br>c) die Wahl von Berater(innen) im Sinne des § 7 (3),   | <i>Wie oben beschrieben: Die Kompetenzen sollen klarer geregelt und voneinander abgegrenzt werden. Die vorliegende Regelung soll der Mitgliederversammlung einen gesammelten Überblick über ihre Kompetenzen geben. Im Wesentlichen hatte die Mitgliederversammlung diese Kompetenzen schon bisher, sodass es sich größtenteils um Klarstellungen handelt.</i> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>d) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Festlegung ihrer Vertretungsbefugnisse (einschließlich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB)</p> <p><del>e</del>e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,</p> <p><del>e</del>f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,</p> <p><del>f</del>g) Genehmigung des Haushaltsplans einschl. des Stellenplans,</p> <p><del>g</del>h) Einstellung von Mitarbeitern(innen) ab <del>TvöDT</del>TVöD, Entgeltgruppe <del>44</del>13, und von Fachlichen LeiterInnen</p> <p><del>h</del>i) grundsätzliche Angelegenheiten bezüglich der Festsetzung der Nutzerentgelte,</p> <p><del>h</del>j) Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Volkshochschule betreffend die fachliche, pädagogische und wirtschaftliche Arbeit,</p> <p><del>j</del>k) <del>die Verabschiedung der</del> Erlass einer Beitragsordnung,</p> | <p>d) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Festlegung ihrer Vertretungsbefugnisse (einschließlich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB)</p> <p>e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,</p> <p>f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,</p> <p>g) Genehmigung des Haushaltsplans einschl. des Stellenplans,</p> <p>h) Einstellung von Mitarbeitern(innen) ab TVöD, Entgeltgruppe 13, und von Fachlichen LeiterInnen</p> <p>i) grundsätzliche Angelegenheiten bezüglich der Festsetzung der Nutzerentgelte,</p> <p>j) Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Volkshochschule betreffend die fachliche, pädagogische und wirtschaftliche Arbeit,</p> |  |
|--|---|--|

|            |   |   |   |
|------------|---|---|---|
|            | <p>l) die Entscheidung über den Anfall des Vereinsvermögens nach § 14 und</p> <p>m) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.</p> <p><del>k) der Ausschluss eines Mitglieds.</del></p>   | <p>k) Erlass einer Beitragsordnung</p> <p>l) die Entscheidung über den Anfall des Vereinsvermögens nach § 14 und</p> <p>m) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.</p>   |   |
| <b>§ 9</b> | <b>Der <del>Vorstand</del> Aufsichtsrat</b>   | <b>Der Aufsichtsrat</b>   |   |
| 9.1        | <p><del>Vorsitzende des Vereins ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg, stellvertretender Vorsitzender der Kulturdezernent der Stadt Offenburg.</del></p> <p>Der <del>Vorstand</del> Aufsichtsrat besteht aus:</p> <p>a) <del>dem Vorsitzenden des Vereins</del> dem/der OberbürgermeisterIn der Stadt Offenburg, der/die das Amt des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausübt.</p> <p>b) <del>dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins</del> dem/der KulturbürgermeisterIn der Stadt Offenburg, der/die das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausübt.</p> | <p>Der Aufsichtsrat besteht aus:</p> <p>a) dem/der OberbürgermeisterIn der Stadt Offenburg, der/die das Amt des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausübt.</p> <p>b) dem/der KulturbürgermeisterIn der Stadt Offenburg, der/die das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausübt.</p> <p>c) dem/der FachbereichsleiterIn Kultur der Stadt Offenburg.</p> | <p><i>Die Begrifflichkeiten (Vorstand – Geschäftsführung – Leitung) sind in der aktuellen Satzung uneinheitlich und missverständlich geregelt. Die Regelungen werden deswegen grundlegend gefasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nur zum Teil verbunden (z.B. zur Auflösung von bislang in der Satzung angelegten Kompetenzkonflikten, bspw. dadurch, dass der „Geschäftsführer“ dem Überwachungsgremium „Vorstand“ selbst angehören sollte). Im Wesentlichen geht es um eine klarere und differenziertere Regelung und Kompetenzabgrenzung, die auch die üblichen Begrifflichkeiten des Vereinsrechts verwendet. Zukünftig wird es daher – neben der Mitgliederversammlung – die folgenden Organe mit den folgenden Bezeichnungen geben:</i></p> |

|     |  |  |   |
|-----|--|--|---|
|     | <p>c) <del>der Leiterin des Fachbereichs Kultur der Stadt Offenburg</del> dem/der FachbereichsleiterIn Kultur der Stadt Offenburg.</p> <p>d) <del>dem Geschäftsführer der Volkshochschule Offenburg e.V.</del></p>   |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Vorstand (bisher: „Geschäftsführer“), d.h. den / die Personen, die das Tagesgeschäft des Vereins leiten und</li> <li>- den Aufsichtsrat (bisher: „Vorstand“) als Überwachungsgremium, bestehend aus Vertretern der Stadt Offenburg.</li> </ul>   |
| 9.2 | <p>Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zu deren Erledigung kann der Aufsichtsrat sich des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg bedienen. Ein/e VertreterIn des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg ist deswegen zu den Aufsichtsratssitzungen einzuladen und über die Arbeit des Aufsichtsrats regelmäßig zu informieren. Der/die VertreterIn des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg hat beratende Funktion.</p>   | <p>Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zu deren Erledigung kann der Aufsichtsrat sich des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg bedienen. Ein/e VertreterIn des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg ist deswegen zu den Aufsichtsratssitzungen einzuladen und über die Arbeit des Aufsichtsrats regelmäßig zu informieren. Der/die VertreterIn des Beteiligungscontrollings der Stadt Offenburg hat beratende Funktion.</p> | <p><i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i></p>   |
| 9.3 | <p><del>Der Vorstand</del> Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er hat außerdem insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) <del>Im Vorstand</del> Einrichtungen von Positionen, die in TVöD 11 oder darüber eingruppiert werden <del>alle grundsätzlichen Fragen der Volkshochschule beraten. Die Fachlichen Leiter der einzelnen Schulen haben das Recht, wichtige Angelegenheiten ihrer</del></p> | <p>Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er hat außerdem insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) Einrichtungen von Positionen, die in TVöD 11 oder darüber eingruppiert werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht (in diesem Fall unterbreitet der</p>   | <p><i>Wie oben beschrieben: Die Kompetenzen sollen klarer geregelt und voneinander abgegrenzt werden. Die vorliegende Regelung soll dem Aufsichtsrat einen gesammelten Überblick über seine Kompetenzen geben. Im Wesentlichen hatte der Aufsichtsrat diese Kompetenzen schon bisher, sodass es sich größtenteils um Klarstellungen handelt. Insbesondere im Verhältnis zum Vorstand (bisher: „Geschäftsführer“) werden die Kompetenzen jedoch zukünftig klarer abgegrenzt.</i></p> |



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p><del>Schule im Vorstand selbst zu vertreten. Zu den, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten besteht (in diesem Fall unterbreitet der Vorstand der Aufsichtsrat jedoch Vorschläge an die Mitgliederversammlung Entscheidungsvorschläge über die Einrichtung dieser Positionen),</del></p> <p>b) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Besetzung des Vorstands,</p> <p>c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über sonstige Beschlussgegenstände, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll,</p> <p>d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen ein Vorstandsmitglied zustehen,</p> <p>e) Ausarbeitung und Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und Festlegung einer angemessenen Vergütung von Vorstandsmitgliedern,</p> | <p>Aufsichtsrat jedoch Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Einrichtung dieser Positionen),</p> <p>b) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Besetzung des Vorstands,</p> <p>c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über sonstige Beschlussgegenstände, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll,</p> <p>d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen ein Vorstandsmitglied zustehen,</p> <p>e) Ausarbeitung und Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und Festlegung einer angemessenen Vergütung von Vorstandsmitgliedern,</p> <p>f) Vorbereitung der Stellenbeschreibungen für Fachliche Leitungen und Vorlage an die Mitgliederversammlung</p> <p>g) Beratung über grundsätzliche Fragen der Volkshochschule Offenburg e.V. und</p> |  |
|--|--|---|--|

|     |   |  |   |
|-----|---|--|---|
|     | <p>f) Vorbereitung der Stellenbeschreibungen für Fachliche Leitungen und Vorlage an die Mitgliederversammlung</p> <p>g) Beratung über grundsätzliche Fragen der Volkshochschule Offenburg e.V. und</p> <p>h) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.</p>   | <p>h) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.</p>   |   |
| 9.4 | <p>Der <del>Vorstand</del>Aufsichtsrat wird auf Einladung des <del>Geschäftsführers der Volkshochschule Offenburg e.V.</del> Vorstands oder auf Antrag eines <del>Vorstandsmitgliedes</del>Aufsichtsratsmitgliedes schriftlich unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, einberufen. <del>Er</del>Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.</p> | <p>Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes schriftlich unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt.</p> | <p><i>Es handelt sich um Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen. Sie sollen zur erleichterten Handhabung in der Praxis die Regelungen zur Einberufung zusammenführen.</i></p>   |
| 9.5 | <p>Die ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens <del>3</del><del>Vorstandsmitglieder</del> die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend <del>sind</del>ist.</p>  | <p>Die ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.</p>   | <p><i>Um beschlussfähige Sitzungen auch bei spontanen Ausfällen o.Ä. zu ermöglichen, sollte die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder für die Beschlussfähigkeit ausreichen.</i></p> |

|      |  |  |   |
|------|--|--|---|
| 9.6. | Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefon- oder Videokonferenz oder in hybriden Versammlungen gefasst werden, wenn kein <del>Vorstandsmitglied</del> Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.   | Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefon- oder Videokonferenz oder in hybriden Versammlungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.  | <i>Bei Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder sollen auch sonstige, flexible Formen der Beschlussfassung (u.a. Videokonferenzen) möglich sein.</i>                                |
| 9.7. | Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.   | Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>  |
| 9.8. | Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit; maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen.  | Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit; maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung durchzuführen.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Bisläng gab es zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine vollständige und nachvollziehbare Regelung.</i>    |
| 9.9. | Die Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, wählt der Aufsichtsrat für die entsprechende Sitzung einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch, wenn nur ein Aufsichtsratsmitglied an der Versammlung teilnimmt; der von ihm bestimmte Versammlungsleiter hat dann insbesondere Feststellungen zur Beschlussfähigkeit der Sitzung zu treffen. | Die Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, wählt der Aufsichtsrat für die entsprechende Sitzung einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch, wenn nur ein Aufsichtsratsmitglied an der Versammlung teilnimmt; der von ihm bestimmte Versammlungsleiter hat dann insbesondere Feststellungen zur Beschlussfähigkeit der Sitzung zu treffen. | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Bisläng gab es zur Versammlungsleitung des Aufsichtsrats keine vollständige und nachvollziehbare Regelung.</i> |

|       |   |   |  |
|-------|---|---|--|
| 9.10. | Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Vorstandsmitglieder von der Teilnahme (z.B. aufgrund eines besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses). Der Ausschluss von der Teilnahme kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Sonstige Personen, insbesondere die Fachlichen LeiterInnen können auf Einladung des Aufsichtsrats zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte zugelassen werden. | Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Vorstandsmitglieder von der Teilnahme (z.B. aufgrund eines besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses). Der Ausschluss von der Teilnahme kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Sonstige Personen, insbesondere die Fachlichen LeiterInnen können auf Einladung des Aufsichtsrats zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte zugelassen werden. | <i>Es handelt sich im Wesentlichen um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Der Vorstand (bisher: „Geschäftsführer“) war schon bislang teilnahmeberechtigt, ebenso die Fachliche Leitung. Es soll jedoch klargestellt werden, dass aus sachlichen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden kann.</i> |
| 9.11. | Über die Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses enthält das Datum der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände sowie die hierzu gefassten Beschlüsse im Wortlaut ebenso wie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.  | Über die Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Dieses enthält das Datum der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände sowie die hierzu gefassten Beschlüsse im Wortlaut ebenso wie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Die Klarstellung soll den Protokollanten die Arbeit erleichtern, indem sie den erforderlichen Rahmen vorgibt.</i>   |
| 9.12. | Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen.   | Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>   |
| § 10  | <b>Leitung Vorstand</b>   | <b>Vorstand</b>   |  |

|       |   |   |   |
|-------|---|---|---|
| 10.1  | <p><del>Die Volkshochschule Offenburg e.V. wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Zuständigkeitsbereiche werden in einer Stellenbeschreibung, die vom Vorstand verabschiedet wird, im Einzelnen festgelegt.</del></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p><del>b) Der Geschäftsführer vertritt den Verein</del></p> <p><del>e) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</del></p> | Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  | <p><i>Wie oben: Die Begrifflichkeiten (Vorstand – Geschäftsführung – Leitung) sind in der aktuellen Satzung uneinheitlich und missverständlich geregelt. Die Regelungen werden deswegen grundlegend gefasst.</i></p> <p><i>Für den Vorstand sollen Mindest- und Höchstzahlen festgelegt werden. Das erlaubt eine flexiblere Handhabung, bspw. wenn zukünftig mehrköpfige Führungsteams entstehen sollten.</i></p> |
| 10.2  | Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich.   | Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich.   | <i>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung wurde lediglich verschoben.</i>   |
| 10.3  | Trotz Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, wenn der Verein andernfalls führungslos ist.  | Trotz Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt, wenn der Verein andernfalls führungslos ist.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>  |
| 10.4. | Der Vorstand leitet den Volkshochschule Offenburg e.V als geschäftsführender Vorstand nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des <del>Vorstandes zu leiten. Der Geschäftsführer hat dafür</del>  | Der Vorstand leitet den Volkshochschule Offenburg e.V als geschäftsführender Vorstand nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Er | <i>Die Regelung dient der Klarstellung, dass – entsprechend der gesetzlichen Regelung – für die Geschäfte des Vereins grundsätzlich der Vorstand in eigener Verantwortung zuständig ist. Das</i>  |

|      |   |  |   |
|------|---|--|---|
|      | <p><del>Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.</del> Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Er <del>hat ferner geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten</del> ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Der Vorstand hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Einrichtung eines Überwachungssystems, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, Sorge zu tragen. <del>Der Geschäftsführer hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Jahresabschluss prüfen zu lassen. Der Geschäftsführer legt den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung vor.</del></p> | <p>ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugeordnet sind. Der Vorstand hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Einrichtung eines Überwachungssystems, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, Sorge zu tragen.</p> | <p><i>gilt schon bisher, ist aber in der aktuellen Satzung nur teilweise und teils undifferenziert geregelt.</i></p>  |
| 10.5 | <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von</p>  | <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis</p>             | <p><i>Die aktuelle Regelung („Der Geschäftsführer vertritt den Verein.“) ist missverständlich. Für die Zukunft soll – auch bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder – klar sein, wer mit welchen Befugnissen vertritt. Dazu werden die schon existierenden Regelungen zusammengeführt; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</i></p> |

|       |   |   |  |
|-------|---|---|--|
|       | den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) erteilen.   | und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) erteilen.   |  |
| 10.6  | Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung einer Vergütung und den Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern generell entscheidet der Aufsichtsrat. | Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen Auslagen. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung einer Vergütung und den Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern generell entscheidet der Aufsichtsrat. | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i> |
| 10.7. | Die Mitgliederversammlung erlässt einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zugunsten des Aufsichtsrats und/oder der Mitgliederversammlung, die der Vorstand zu beachten hat.  | Die Mitgliederversammlung erlässt einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zugunsten des Aufsichtsrats und/oder der Mitgliederversammlung, die der Vorstand zu beachten hat.  | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i> |
| 10.8. | Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend.   | Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i> |

| § 11 | Fachliche Leitung  | Fachliche Leitung   |  |
|------|--|---|--|
| 11.1 | <p>Die einzelnen Bereiche der Volkshochschule Offenburg e.V. (Kunstschule, Volkshochschule und Institut für deutsche Sprache) werden fachlich durch <del>eine(n)</del>eine/n <del>Fachliche(n)</del>Fachliche/n <del>Leiter(in)</del>LeiterIn geleitet. Die Zuständigkeitsbereiche werden in einer Stellenbeschreibung, die <del>vom Vorstand verabschiedet</del>vom Aufsichtsrat verabschiedet wird, im Einzelnen festgelegt.</p> | <p>Die einzelnen Bereiche der Volkshochschule Offenburg e.V. (Kunstschule, Volkshochschule und Institut für deutsche Sprache) werden fachlich durch eine/n Fachliche/n LeiterIn geleitet. Die Zuständigkeitsbereiche werden in einer Stellenbeschreibung, die vom Aufsichtsrat verabschiedet wird, im Einzelnen festgelegt.</p> | <p><i>Die Regelungen zur Fachlichen Leitung werden – im Grundsatz ohne inhaltliche Änderung – zusammengeführt.</i></p> <p><i>Die Stellenbeschreibung soll zukünftig vom Aufsichtsrat erlassen werden; dies entspricht dem angepassten Kompetenzkonzept, das dem Aufsichtsrat für die Besetzung leitender Positionen mehr Mitwirkungsrechte einräumt.</i></p> |
| 11.2 | <p>Die Fachlichen Leiter vertreten ihre Schulen in fachlicher Hinsicht. <del>Ihnen wird in der Regel Prokura erteilt, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.</del> Sie können zu Vorstandsmitgliedern bestellt oder im Einzelfall für ihren Bereich rechtsgeschäftlich zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt werden.</p>  | <p>Die Fachlichen Leiter vertreten ihre Schulen in fachlicher Hinsicht. Sie können zu Vorstandsmitgliedern bestellt oder im Einzelfall für ihren Bereich rechtsgeschäftlich zur Vertretung des Vereins bevollmächtigt werden.</p>   | <p><i>Bei Vereinen gibt es keine Prokura; die bisherige Regelung ist unzulässig. Um den Fachlichen LeiterInnen eine Vertretung des Vereins zu ermöglichen, kann – je nach Bedarf – eine Vollmacht im Einzelfall erteilt oder der / die Fachliche LeiterIn in den Vorstand berufen werden. Das stellt die Regelung klar.</i></p>                              |
| 11.3 | <p>Die Fachlichen Leitungen bilden zusammen mit dem Vorstand und der Verwaltungsleitung das Leitungsteam des VHS Offenburg e.V. Das Leitungsteam tagt in der Regel monatlich. Es dient der gegenseitigen Wahrnehmung der Einrichtungen und stimmt sich bei Themen, die den gesamten Verein betreffen, inhaltlich ab.</p>   | <p>Die Fachlichen Leitungen bilden zusammen mit dem Vorstand und der Verwaltungsleitung das Leitungsteam des VHS Offenburg e.V. Das Leitungsteam tagt in der Regel monatlich. Es dient der gegenseitigen Wahrnehmung der Einrichtungen und stimmt sich bei Themen, die den gesamten Verein betreffen, inhaltlich ab.</p>        | <p><i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i></p>  |



| § 12 | Geschäftsjahr und Rechnungslegung   | Geschäftsjahr und Rechnungslegung   |   |
|------|---|---|---|
| 12.1 | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.   | Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.   | <i>Es handelt sich um eine Verschiebung der Regelung ohne inhaltliche Änderung.</i> |
| 12.2 | Der <del>Geschäftsführer</del> Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Jahresabschluss prüfen zu lassen. Der Geschäftsführer legt anschließend den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht <del>dem Vorstand und anschließend</del> der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss. | Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Jahresabschluss prüfen zu lassen. Der Geschäftsführer legt anschließend den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss. | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>              |
| § 13 | Sonstige Regelungen   | Sonstige Regelungen   |   |
| 13.1 | Für den Verein gelten die tariflichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.   | Für den Verein gelten die tariflichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.   | --  |
| 13.2 | Der Verein ist Mitglied beim kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, so-wie beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (hinsichtlich Beihilfegewährung) mit der Maßgabe,   | Der Verein ist Mitglied beim kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, sowie beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (hinsichtlich Beihilfegewährung) mit der Maßgabe, dass die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins gegenüber der   | --  |

|             |   |  |   |
|-------------|---|--|---|
|             | dass die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins gegenüber der ZVK und dem KVBW ergebenden Verpflichtungen übernimmt.   | ZVK und dem KVBW ergebenden Verpflichtungen übernimmt.   |   |
| <b>§ 14</b> | <b>Auflösung des Vereins Anfallberechtigung</b>   | <b>Anfallberechtigung</b>  |   |
|             | <del>Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</del> Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. | Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. | <i>Die bisherige Regelung entsprach nicht den Vorgaben der Mustersatzung nach der Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine. Damit war die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet. Die nun ergänzte Regelung entspricht der Mustersatzung. Vorgeschlagen wird, keinen konkreten Empfänger zu benennen (was auch möglich wäre), sondern die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall über die bestmögliche Verteilung des Vereinsvermögens zugunsten der Vereinszwecke entscheiden zu lassen.</i> |
| <b>§ 15</b> | <b>Inkrafttreten</b>  | <b>Inkrafttreten</b>   |   |
|             | Die Satzung tritt <del>mit</del> nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.   | Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.   | <i>Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.</i>  |
| <b>§ 16</b> | <b>Salvatorische Klausel</b>  | <b>Salvatorische Klausel</b>   |   |
|             | Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durch-  | Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die   | --  |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>föhrbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmungen am nächsten kommt.</p> | <p>Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmungen am nächsten kommt.</p> |  |
|--|--|--|--|